

§. 3.

Dagegen steht der allgemeine Gerichtsstand die bereits anhängigen Rechtsfachen nur rücksichtlich der Location an sich, so daß dergleichen Forderungen zwar vor dem Obergerichte bei Strafe der Ausschließung angegeben sind, und in das Locationserkenntniß am gehörigen Orte eingetragen werden, die Hauptliquidation der Forderung aber von dem Gerichte, wo sie angefangen worden, bis zum Schlusse fortgesetzt wird, wobei den Gläubigern oder dem Contradictor unbenommen ist, zu interveniren.

Ist der Streit über besonders verhandelte Forderungen zur Zeit der Abfassung des Sankturtheils noch nicht beendet, so werden dieselben in diesem eventuell lociret.

§. 4.

Rücksichtlich der Rangordnung der Gläubiger entscheiden die an dem Orte des Obergerichts geltenden Gesetze ohne Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern. Was jedoch die auf unbeweglichen Gütern haftenden Hypotheken-Forderungen betrifft, so werden solche nach den Gesetzen des Gerichtsstandes der gelegenen Sache beurtheilt.

Dasselbe gilt von den *jura separationis* kommenden Ansprüchen auf im Besitze des Gemeinschuldners befindliche unbewegliche Grundstücke, wozu auch die Ewiggedreuten in München gehören, so wie hinsichtlich der Nothwendigkeit, solche Ansprüche bei dem Concursgerichte anzumelden.

§. 5.

Wenn eine bewegliche Sache sich als Pfand in den Händen eines Gläubigers befindet, so soll derselbe besugt seyn, sein Recht an dem ihm verpfändeten Gegenstande vor dem Richter und nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo dieser Gegenstand sich befindet, geltend zu machen. Ergiebt sich nach Befriedigung des Gläubigers ein Ueberschuß, so muß derselbe an den Richter, wo der allgemeine Concurs anhängig ist, zur Verwendung für die Befriedigung der übrigen Gläubiger abgeliefert werden. Reicht hingegen der Erlös aus dem verpfändeten beweglichen Gegen-